



Amtssigniert. SID2013011090466  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Peter Christ**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien  
[post@IV1.bmwfi.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfi.gv.at)

---

## **Entwurf eines Energieeffizienzpaketes des Bundes; Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1723/1-2013

Innsbruck, 31.01.2013

Zu Zl.: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012 vom 18. Dezember 2012

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### **A. Allgemeines:**

Im Rahmen der Energieredeforentagung vom 1. Oktober 2012 wurde seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend angekündigt, dass die Aussendung des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes unmittelbar bevorstehe. Letztlich wurde dieser Entwurf allerdings erst am 20. Dezember 2012 – somit unmittelbar vor Weihnachten – offiziell ausgesandt, obwohl Österreich bekanntlich bis 30. April 2013 laut den Art. 3 und 24 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (im Folgenden kurz: EEff-Richtlinie) ein indikatives, nationales Effizienzziel festzulegen und der EK mitzuteilen hat. Diese Vorgehensweise ist umso verwunderlicher, als sich aus den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ergibt, dass das in Rede stehende Effizienzpaket des Bundes lediglich 70 PJ „leistet“, das vom Bund angepeilte indikative Einsparungsziel mit 200 PJ allerdings beinahe das Dreifache beträgt. In den Erläuterungen zu § 4 des Entwurfes heißt es hierzu lediglich: „Die Erreichung dieses Zieles wird nicht nur durch die Maßnahmen in diesem Bundesgesetz zu erreichen sein. Vielmehr wird es entsprechende Effizienzsteigerungsmaßnahmen auf Gebäudeebene im gesamten Bundesgebiet und somit auch auf Länder- und Gemeindeebene geben müssen, als auch verpflichtende Maßnahmen im Verkehrsbereich.“

Im Sinn eines kooperativen Bundesstaates wäre zu erwarten gewesen, dass der Bund im Vorfeld den Kontakt mit den Bundesländern sucht, um im Einvernehmen mit den Ländern, die nach den Vorstellungen des Bundes den Hauptteil der Effizienzmaßnahmen erbringen sollen, die konkreten Maßnahmen abzustimmen. Die Bundesländervertreter haben insofern anlässlich einer am 23. Jänner 2013 durchgeführten Besprechung in der Verbindungsstelle der Bundesländer die Ansicht vertreten, dass das Energieeffizienzpaket des Bundes in Ermangelung der hierfür erforderlichen Kompetenzen keinerlei

verpflichtende Maßnahmen für die Länder beinhalten und der Bund kein höheres Einsparungsziel als 70 PJ der EK mitteilen dürfe.

Im Übrigen wurde bei der genannten Bundesländerbesprechung eine gemeinsame Länderstellungnahme erarbeitet, auf welche seitens des Landes Tirol vollinhaltlich verwiesen wird.

### **B. Zu den Kosten:**

Hinsichtlich der Kostenfolgen findet sich in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf lediglich ein Hinweis bezüglich der zusätzlichen Kosten, die für die Endkunden aufgrund der KWK-Förderung erwachsen werden (für einen durchschnittlichen österreichischen Haushalt rund 6 Euro jährlich). Im Übrigen findet man wiederholt die Feststellung, dass eine Abschätzung der Kosten nicht möglich sei bzw. sich die Kosten für Investitionen aufgrund von Energieeinsparungen über die Life-Cycle-Costs amortisieren würden.

Zweifel sind diesbezüglich allerdings gerechtfertigt. Die im Entwurf vorgesehenen Ausgleichsbeträge im Fall der Nichterreichung der Einsparungsziele werden von den Energielieferanten wohl nicht zur Gänze getragen werden, sondern zumindest zu einem Teil von den Endkunden zu tragen sein.

### **C. Gestaltungsspielräume der EEff-Richtlinie:**

Obwohl die EEff-Richtlinie in mehrfacher Hinsicht Spielräume eröffnet, etwa nach Art. 5 Abs. 6 alternative kostenwirksame Maßnahmen oder nach Art. 7 Abs. 9 alternative strategische Maßnahmen (insbesondere Fiskalmaßnahmen) ergriffen werden könnten, wurden diese Möglichkeiten vom Bund nicht ausgeschöpft und finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise bzw. Argumente, aus welchen Gründen von diesen Alternativen nicht Gebrauch gemacht wurde.

Dies ist unverständlich, da gerade steuerliche Maßnahmen eine entsprechende Lenkungswirkung entfalten könnten und auf diese Weise auf ordnungspolitische Maßnahmen (Verpflichtungssysteme) kombiniert mit aufwändigen Fördersystemen zumindest in einem erheblichen Maß verzichtet werden könnte. In diesem Zusammenhang könnten beispielsweise steuerliche Maßnahmen im Verkehrsbereich enorme Lenkungseffekte entfalten, die zu erheblichen Einsparungen im Energieverbrauch führen würden. Die Kompetenz läge hierfür beim Bund. Teure „Kompensationsmaßnahmen“ auf Länderebene (Wohnbauförderung, Sanierung von Landesgebäuden) könnten dadurch vermieden werden.

### **D. Zur Umsetzung der EEff-Richtlinie:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die EEff-Richtlinie umgesetzt werden. In mehrfacher Hinsicht ergeben sich Bedenken, ob die Art und Weise der Umsetzung zielgerichtet ist. Der vorliegende Entwurf weist insbesondere folgende Defizite auf:

- Der Bund erfüllt aufgrund der Ausgliederung der Gebäude an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) nicht die ihm nach Art. 5 der EEff-Richtlinie zukommende Vorbildfunktion für Gebäude öffentlicher Einrichtungen. Die Folge ist, dass in anderen Bereichen verstärkte Einsparungen erforderlich sein werden, um das gesamtstaatliche Ziel zu erfüllen.
- Die leitungsgebundenen Energielieferanten trifft eine Versorgungspflicht. Die im Gesetzentwurf vorgesehene jährliche Reduktion der Energieabgabe steht damit allerdings in einem gewissen Widerspruch (40 % der Energieeffizienzmaßnahmen ist bei den Haushalten zu realisieren). Die Möglichkeiten des Energielieferanten zur Verbrauchsreduktion beim Kunden sind jedoch begrenzt.

- Es kann nicht das Ziel sein, dass sich Energielieferanten von der Verpflichtung zur Reduktion des Energieverbrauchs beim Endkunden durch Leistung eines Ausgleichsbetrags „freikaufen“ können, also im Sinn des § 29 Abs. 1 EnEffG „mit schuldbefreiender Wirkung einen Ausgleichsbetrag entrichten“ können.
- Mit den aus unterschiedlichen Quellen zu speisenden Fördermitteln für Energieeffizienzmaßnahmen wird eine neue, zusätzliche Förderschiene installiert. Die Verwaltung dieser Mittel dürfte allerdings einen erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang etwa auch die Frage der Transparenz, Doppelgleisigkeiten im Fördersystem (Bund/Länder/Gemeinden) oder die Beihilfenthematik.
- Mit der Einrichtung einer Energieeffizienz-Monitoringstelle entsteht eine weitere Einrichtung, mit der neue Berichtspflichten eingeführt werden.

### **E. Zur Kompetenzlage:**

Diesbezüglich sei lediglich festgestellt, dass mit dem Energieeffizienzpaket des Bundes nicht in die Baurechtskompetenz der Bundesländer eingegriffen wird.

### **F. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Die Bundesländervertreter haben sich in der bereits erwähnten Besprechung vom 23. Jänner 2013 auf ein einheitliches Vorgehen der Länder verständigt und einvernehmlich Positionen zum Energieeffizienzpaket formuliert (gemeinsame Länderstellungnahme). Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf diese Länderstellungnahme und erläutern bzw. ergänzen diese.

#### **1. Zu Art. 1 (EnEffG):**

##### a) Zu § 1 (Verfassungsbestimmung):

Der Bundesverfassung ist ein eigener Kompetenztatbestand Energieeffizienz fremd. Aus diesem Grund ist der Bund auch nicht ausschließlich zuständig, gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet zu treffen (Querschnittsmaterie). Es bedarf daher aus verfassungsrechtlicher Sicht einer im Verfassungsrang stehenden Kompetenzdeckungsklausel, die den Bund zur Erlassung von gesetzlichen Regelungen für Energieeffizienzmaßnahmen ermächtigt.

In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz verwiesen.

Die im Entwurf des EnEffG enthaltene Verfassungsbestimmung des § 1 ermächtigt den Bund auch zur Änderung (neben der Erlassung und Aufhebung) von Vorschriften, wie sie im (beabsichtigten) Bundesgesetz enthalten sind. Diese Formulierung geht allerdings zu weit, da der Begriff „Änderung“ den Bund ermächtigen würde, mit einfachem Bundesgesetz in die Länderkompetenzen einzugreifen. Das Wort „Änderung“ im ersten Satz der Verfassungsbestimmung des § 1 soll daher ersatzlos entfallen.

##### b) Zu § 4 (Gesamtstaatliche Ziele und Richtwerte):

Die gesamtstaatlichen Ziele müssen unter Berücksichtigung des Art. 3 der EEff-Richtlinie transparent und nachvollziehbar belegt werden. Dieser Nachweis fehlt. Ebenso fehlt eine innerstaatliche Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern über ein „gesamtstaatliches Ziel“ einer Einsparung von 200 PJ. Da dieses Einsparungspotenzial mit den derzeit in Rede stehenden Maßnahmen des Bundes bei weitem

verfehlt wird, somit die Hauptlast der Maßnahmen von den Ländern zu tragen ist, bedarf es im Vorfeld einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG), in welcher gemeinsam dieses Ziel sowie die Maßnahmen festgelegt werden.

Da eine derartige Vereinbarung nicht vorliegt, ist im Hinblick auf die bestehende Kompetenzlage die Festlegung eines gesamtstaatlichen Zieles von 200 PJ nicht zulässig.

c) Zu § 5 (Begriffsbestimmungen):

Im Hinblick auf das aktuell behängende Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/006 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist ein besonderes Augenmerk auf die Übereinstimmung der Begriffsbestimmungen der EEff-Richtlinie mit jenen in den umsetzenden nationalen Vorschriften zu legen. Prima vista zeigt sich, dass die Zahl der Begriffsbestimmungen in der EEff-Richtlinie weit größer ist als im vorliegenden Gesetzentwurf.

Des Weiteren gibt es gewisse Differenzen zwischen den „Unternehmensbegriffen“ laut den Z. 18 bis 20 des § 5 Abs. 1 EnEffG und § 9 Abs. 3 EnEffG (Kleine Unternehmen) sowie der unionsrechtlichen KMU-Definition laut ABl. Nr. L 124 vom 20. Mai 2003. Einer Präzisierung bedürfte es insofern, als der Stichtag für die für den Unternehmensbegriff wesentliche Anzahl der Mitarbeiter bestimmt werden müsste.

Ferner scheint es zielführend, die Begriffsbestimmungen mit bestehenden Gesetzesmaterien zu harmonisieren (z.B. der Begriff des Energieversorgungsunternehmens und KMU-Begriff; § 9 Abs. 3 Z.1) und im Gesetz durchgängig zu verwenden (z.B. Verbraucher).

Im Abs. 1 Z. 7 wäre im letzten Satz der Ausdruck „anteilig“ zu präzisieren, da die derzeitige Formulierung im Widerspruch zu Anhang V Z. 2 lit. e der EEff-Richtlinie steht.

d) Zu § 6 (Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan):

Gemäß dieser Bestimmung hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bis 1. April 2014 und danach alle drei Jahre einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen. Die Länderentwürfe sind bis zum 1. Jänner 2014 bekannt zu geben. Abgesehen vom zeitlichen Rahmen ergeben sich hieraus für die Länder zusätzliche Aufwendungen allein für die Planausarbeitung und die Abstimmung mit dem Bund.

e) Zu § 8 (Nationales Energieeffizienzverpflichtungssystem):

Bei der Berechnung der Quote wurde der Endenergieverbrauch des Verkehrs in Abzug gebracht. In den Erläuterungen findet sich hierzu der Hinweis, dass dies jedoch nicht zur Folge hat, dass im Verkehrsbereich keine Maßnahmen gesetzt würden. Es wäre zu wünschen, dass sich diese Feststellung auch im Gesetzestext wiederfindet. Des Weiteren wäre der Bund in die Pflicht zu nehmen, dass er seine ihm zustehenden Kompetenzen wahrnimmt und auch konkrete Maßnahmen im Verkehrsbereich für das Einsparungsziel mit konkreten Zahlen vorsieht. Derartige Maßnahmen würden einen wesentlichen Beitrag leisten und die Kosten für Unternehmen, Energielieferanten und die Körperschaften im Rahmen der ihnen zugedachten Verpflichtungen erheblich reduzieren.

Die Berechnungsbasis für die jährlichen Einsparungen bildet der Mittelwert der Jahre 2008 – 2010. Anrechenbar sind frühzeitig getroffene Maßnahmen (siehe Art. 3 Abs. 1 lit. e der EEff-Richtlinie) für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes. Einsparungen aufgrund von Maßnahmen, die die Energieversorger 2013 realisieren, würden somit (zumindest teilweise) nicht in die Berechnung Eingang finden. Daraus würde jedoch ein Investitionsstopp resultieren. Es sollte daher

klargestellt werden, dass auch Einsparungspotenziale im Jahr 2013 als „frühzeitig getroffene Maßnahmen“ angerechnet werden.

Während verpflichtete Unternehmen nach § 8 beginnend am 1. Jänner 2014 jährlich Energieeffizienzmaßnahmen setzen müssen, ist für Unternehmen aufgrund der im § 9 Abs. 3 und 5 getroffenen Regelungen eine bis zu zweijährige Verzögerung in der Umsetzung möglich. Insofern liegt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit verpflichteten Unternehmen nach § 8 vor. Diese Regelung könnte auch dazu führen, dass einzelbetriebliche Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen hintangestellt werden.

f) Zu § 9 (Energiemanagement bei endenergieverbrauchenden Unternehmen):

Abgesehen von der bereits angesprochenen Abweichung der Unternehmensbegriffe in den §§ 5 und 9 ist generell festzustellen, dass große Zweifel bestehen, wie diese Bestimmungen zu administrieren sein werden. Insbesondere das Fehlen von Individualverpflichtungen mit konkreten Einsparungskennzahlen für jeden Betrieb wird als großer Unsicherheitsfaktor gewertet.

Aus den Erläuterungen ergibt sich kein schlüssiger Hinweis, aus welchen Gründen Unternehmen, die dem Emissionshandel nicht unterliegen, strenger behandelt werden sollen als ETS-Unternehmen.

Die Möglichkeit für Unternehmen, durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages sich den Verpflichtungen der Energieeffizienz zu entziehen (siehe auch § 29 Abs. 1), wird im Hinblick auf die Zielerreichung kritisch gesehen (Ersatzmaßnahmen). Darüber hinaus könnte es eine Kosten-Nutzenanalyse für einzelne Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen, langfristig auf Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu verzichten.

g) Zu § 10 (Energieeffizienz bei Energielieferanten):

Neue Lieferanten müssen wettbewerbsneutral in die Verpflichtung integriert werden. Die starre Berechnungsbasis (gemittelter Verbrauch ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendung der EEff-Richtlinie laut § 8 Abs. 2) sollte flexibel formuliert werden (ohne Aufrollung).

Es bedürfte ferner einer Klarstellung im § 10, dass unter Energielieferanten auch die Treibstofflieferanten zu verstehen sind.

Die im Entwurf vorgesehene Nachweisführung ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich. Einerseits ist die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung unterdeterminiert, da im Gesetz die wesentlichen Parameter, die in der Verordnung im Detail geregelt werden sollen, fehlen. Andererseits ist die Betrauung der Monitoringstelle mit dieser wichtigen Aufgabenstellung bedenklich, da die derzeit im Abs. 1 dieser Monitoringstelle auferlegte Feststellung, „welche Effizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quote anzurechnen ist“, einen großen, nicht kalkulierbaren Ermessensspielraum eröffnet und jegliche rechtliche Bindung vermissen lässt. Für die Energielieferanten ist der Nachweis der Einsparungsmaßnahmen entscheidend, da sie andernfalls einen Ausgleichsbetrag leisten müssen. Da davon auszugehen ist, dass dieser Ausgleichsbeitrag wohl nicht zur Gänze vom Energielieferanten getragen wird, ist mit unmittelbaren Mehrkosten für Endkunden zu rechnen. Für die Anrechenbarkeit von Effizienzmaßnahmen bedarf es klar nachvollziehbarer Regelungen.

Schließlich sind auch Vorschriften erforderlich, um Mehrfachzählungen zu vermeiden, sowie dem Art. 7 Abs. 12 der EEff-Richtlinie entsprechende klare Regelungen für eine eindeutige Dokumentation pro Energieeffizienzmaßnahme im Gesetzestext aufzunehmen.

#### h) Zum 4. Teil (§§ 12 bis 16) (Endenergieeffizienz beim Bund):

Die Art. 4 und 5 der EEff-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten im Gebäudebereich der Zentralregierungen eine Vorbildfunktion in punkto Sanierung zu erfüllen.

Dieser unionsrechtlichen Verpflichtung kommt der Bund wie bereits erwähnt aufgrund der Ausgliederung der Gebäude an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) nicht nach. Insofern wäre eine Selbstverpflichtung des Bundes als Eigentümer der BIG anzudenken, einerseits um dem Unionsrecht Genüge zu tun und insbesondere auch um die Bundesländer zu ermutigen, auch im Bereich der Landesgebäude ähnliche Ziele zu verfolgen.

Im § 13 Abs. 3 und 6 ist zu ergänzen, dass der Bund z.B. wirksame Energieaudit- und Energieberatungsprogramme nur in Abstimmung mit den Ländern zur Verfügung zu stellen hat (vgl. die Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie).

In Bezug auf die bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen ist in den §§ 15 Abs. 5 und 16 Abs. 3 jeweils der Begriff „effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen“ durch den Begriff „innovative klimarelevante Systeme“ zu ersetzen.

#### i) Zu § 17 (Qualitätsstandards für Energiedienstleister):

Bei der Erlassung der nach Abs. 2 vorgesehenen Verordnung hat der Bundesminister die bestehenden Anforderungen in den Bundesländern zu berücksichtigen.

#### j) Zu § 29 (Ausgleichsbetrag):

Die im Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für die E-Control als Regulierungsbehörde wird abgelehnt. Die Höhe des Ausgleichsbetrages nach dem vorliegenden Entwurf hat per Verordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Basis des Berichtes der Monitoringstelle zu erfolgen.

Die Ermittlung des Ausgleichsbetrages auf Basis der Grenzkosten des erforderlichen Anreizes hat keine sachliche Rechtfertigung. Es ist auf die Grenzkosten der Maßnahmen abzustellen. Der Ausgleichsbetrag muss wesentlich höher sein als die Grenzkosten der Maßnahmen.

Gemäß Art. 13 der EEff-Richtlinie sind wirksame und abschreckende Sanktionen bei Nichterfüllung der Einsparziele vorzusehen. Daher ist eine schuldbefreiende Wirkung eines Ausgleichsbetrages auszuschließen. Es wird vorgeschlagen, als Sanktion im Sinn der EEff-Richtlinie den Ausgleichsbetrag als wirksame und abschreckende Sanktion festzulegen.

#### k) Zum 9. Teil (§§ 32 bis 37) (Schlussbestimmungen):

Während § 34 die Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörden vorsieht, enthält der Entwurf keine Bestimmung, welche Behörde den Ausgleichsbetrag vorschreibt und welche Behörde z. B. die §§ 9 Abs. 4 und 5 oder 10 Abs. 1 vollzieht.

Im § 35 Abs. 2 wäre die Aufzählung hinsichtlich der anzurechnenden Energieaudits und -beratungen und insofern der Verweis auf § 9 Abs. 2 Z. 1 lit. c um einen Verweis auf § 9 Abs. 3 Z. 1 lit. c zu ergänzen.

Wenngleich im Hinblick auf die Wahrung der Landeskompetenzen ein Außerkrafttreten mit Ablauf 2020 grundsätzlich wünschenswert ist, wäre zu bedenken, dass einige Bestimmungen des vorliegenden

Entwurfes jedenfalls über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung stehen müssten, um die Effektivität des Gesetzes zu gewährleisten (zentrales Monitoring, Sanktionen bei Nichterfüllung, Ausgleichsbetrag, zeitliche Verzögerung bei der Administration etc.).

## **2. Zu Art. 3 (Bundesgesetz, mit dem das EIWOG 2010 geändert wird):**

Mit der Wechselverordnung Strom, BGBl. II Nr. 193/2012, wurde in Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen aus der Binnenmarktrichtlinie 2009/72/EG ein überaus detailliertes Regelwerk (zwei Seiten Verordnungstext plus 18 Seiten Anhang) für den Wechsel des Stromlieferanten geschaffen.

Die nun im § 76 Abs. 4 vorgesehenen zusätzlichen Meldepflichten an die Verrechnungsstelle sind überschießend und unverhältnismäßig. Vielmehr wird die Ansicht vertreten, dass die bereits geltenden Vorschriften mehr als ausreichend sind. Da überdies der Energielieferant aufgrund seiner Versorgungspflicht eine zentrale Schnittstellenfunktion erfüllt, sollten Aufgaben beim Energielieferanten gebündelt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Wasser-, Forst- und Energierecht zum Schreiben vom 28. Jänner 2013, Zl. IIIa1-A-10.007/162

Finanzen zum E-Mail vom 3. Jänner 2013, Zl. FIN-1/154/6193-2012

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Wirtschaft und Arbeit

Bau- und Raumordnungsrecht zum Schreiben vom 21. Jänner 2013, Zl. RoBau-10-1/58/9-2013

Allgemeine Bauangelegenheiten

Hochbau

Umweltschutz

Wohnbauförderung

Justizariat zum E-Mail vom 2. Jänner 2013

das Sachgebiet

Landesstatistik und TIRIS

den Energiebeauftragten

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.